

2. Anwendung

2.1

¹Die RE-ING (Stand 12/2017) werden zur Anwendung eingeführt. ²Sie sind bei allen neuen Vorhaben an Bundesfernstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, die von den Staatlichen Bauämtern verwaltet werden, anzuwenden.

2.2

Den kommunalen Straßenbausträgern wird empfohlen, die RE-ING auch für ihre eigenen Vorhaben anzuwenden.

2.3

Hinweise zum Vollzug der RE-ING in der Staatsbauverwaltung werden mit gesonderten Ministerialschreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr bekannt gegeben.